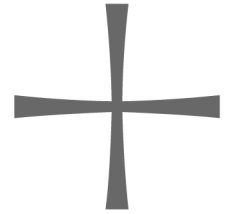


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



29

Nr. 2 / 131. Jahrgang

Kassel, 29. Februar 2016

Inhalt

Arbeitsrechtliche Regelungen

Berichtigung der Veröffentlichung der Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015..... 30

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege..... 30

Berichtigung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf... 33

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Zierenberg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)..... 33

Bekanntmachungen

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG. EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73) 34

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung..... 34

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia..... 35

Pfarrstellenausschreibungen..... 36

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 36

Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut 36

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen. 37

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooge..... 37

Beilage

Jahresinhaltsverzeichnis 2015.....

Arbeitsrechtliche Regelungen

Berichtigung der Veröffentlichung der Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015

In der Veröffentlichung der Übernahme der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnung vom 28. September 2015 (KABl. 2016

S. 11) ist am Ende des Textes die Datumsangabe „11. Januar 2015“ durch die Datumsangabe „11. Januar 2016“ zu ersetzen.

Kassel, den 8. Februar 2016 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege

Die Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden Datterode, Grandenborn, Netra, Herleshäusen, Lüderbach, Rittmannshausen, Renda, Röhrda, Sontra sowie der Evangelische Gemeindeverband Wanfried, Kirchenkreis Eschwege, haben durch übereinstimmende Beschlüsse gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. April 2015 (KABl. S. 113), die Bildung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege und eine Satzung für den Zweckverband beschlossen.

Gemäß § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat das Landeskirchenamt die Bildung des Zweckverbandes und die Zweckverbandssatzung genehmigt.

Die genehmigte Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 1. Februar 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Satzung des Zweckverbandes Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege

§ 1 Errichtung

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Datterode, Grandenborn, Netra, Herleshäusen, Lüderbach, Rittmannshausen, Renda, Röhrda, Sontra sowie der Evangelische Gemeindeverband Wanfried bilden im Bereich der Kommunen Herleshäusen, Ringgau, Sontra

und Wanfried einen Zweckverband zum Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder. Die Trägerschaft der vorhandenen Tageseinrichtungen für Kinder gehen durch vertragliche Vereinbarung auf den Zweckverband über, soweit die betroffenen Kommunen ihr Einverständnis mit dem Wechsel des Vertragspartners in den jeweiligen Betriebsverträgen erklären.

(2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege“, im Folgenden Zweckverband genannt. Er ist ein Zweckverband im Sinne des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.

(3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Sitz des Zweckverbandes ist An den Anlagen 14 a, 37269 Eschwege.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Zweckverband übernimmt die Trägerschaft der Tageseinrichtungen für Kinder für die Mitgliedsgemeinden, um die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern zu fördern.

(2) Der Zweckverband unterstützt die Kirchengemeinden und Tageseinrichtungen vor Ort.

(3) Zu den weiteren Aufgaben des Zweckverbandes gehören insbesondere

- a) Stärkung des evangelischen Profils in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder
- b) für angemessene inhaltliche, finanzielle und organisatorische Rahmenbedingungen zu sorgen
- c) Qualitätsstandards zu setzen und weiterzuentwickeln
- d) Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Einrichtungen zu fördern
- e) Qualifizierung und Entwicklung des Personals
- f) Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit

(4) Der Zweckverband ist Mitglied im Verband evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder und arbeitet eng mit diesem zusammen.

§ 3 Organ

Organ des Zweckverbandes ist der Zweckverbandsvorstand.

§ 4 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer aus dem Kirchenkreis Eschwege mit dem Dienstauftrag Tageseinrichtungen für Kinder als Vorsitzende/r
2. die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes Eschwege beauftragte Person als stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. ein von den Kirchengemeinden des Kirchspiels Datterode-Röhrda aus ihrer Mitte zu berufendes Mitglied
4. ein von der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Nordringgau aus seiner Mitte zu berufendes Mitglied
5. zwei von der Verbandsvertretung des Gemeindeverbandes Wanfried aus seiner Mitte zu berufende Mitglieder
6. je zwei von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden Herleshäuser und Sontra aus ihrer Mitte zu berufende Mitglieder

(2) Für die Mitglieder unter Ziffern 3 bis 6 sind jeweils Stellvertreter zu benennen.

§ 5 Geschäftsführung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal, einberufen.

(2) Der Vorstand ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Zweckverbandes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim vorsitzenden Mitglied beantragt.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Für die Geschäftsführung gelten die Artikel 29 bis 32 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entsprechend.

(5) Der Verband Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder kann bei Bedarf beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

(6) Das Recht des Vorstandes auf interne Beratung bleibt unberührt.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben des Zweckverbandes zuständig. Insbesondere nimmt er folgende Aufgaben wahr:

1. inhaltliche Gestaltung und Verantwortung des Zweckverbandes

2. Entwicklung einer Konzeption für die Kindertageseinrichtung
3. Berichtspflicht gegenüber den Kindertagesstättenausschüssen und Kirchenkreisvorstand
4. Abschluss von Verträgen, hier insbesondere die Verträge mit den kommunalen Partnern
5. Bearbeitung von Anfragen der Verbandsgemeinden
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
7. Entgegennahme der jährlichen Rechnungslegung
8. Einstellung von Leitungskräften. Die Beteiligung des betroffenen KiTa-Ausschusses nach § 9 Nr. 6 bleibt unberührt.
9. Personalmanagement
10. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern

(2) Der Vorstand kann Aufgaben an den Vorsitz und die mit der Leitung des Kirchenkreisamtes Eschwege beauftragte Person delegieren. Näheres wird in einer Geschäftsordnung für die „Geschäftsführenden Aufgaben“ geregelt.

§ 7 Geschäftsführende Aufgaben

(1) Das vorsitzende Mitglied hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen des Vorstandes
2. Vorbereitung der Berichte an die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Kuratorien
4. Personal
 - a) Einstellungsverfahren bis auf die Leitungskräfte der Einrichtungen im Rahmen der Stellenpläne unter Beteiligung des jeweiligen Vorstandsmitgliedes nach § 4 Absatz 1 Nummern 3 bis 6
 - b) Dienst- und Fachaufsicht
 - c) Erstellung von Dienstanweisungen
5. Kontaktpflege zu den kommunalen und kirchlichen Partnern

(2) Die stellvertretend vorsitzende Person hat insbesondere folgende geschäftsführende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplans
2. Erstellung von Förderanträgen und den Verwendungsnachweisen
3. Vorbereitung der Rechnungslegung
4. Personal
 - a) Bedarfsermittlung
 - b) Vorbereitung von Stellenausschreibungen und Teilnahme bei den Einstellungsverfahren

5. Unterstützung des Vorsitzenden beim Berichtswesen für die Kindertagesstättenausschüsse und bei Bedarf Teilnahme an den Sitzungen der Kindertagesstättenausschüsse
 6. Unterstützung des Vorsitzenden bei den Sitzungen der Kuratorien und des Vorstandes
 7. Controlling
 - a) Wirtschaftlichkeit der Tageseinrichtungen
 - b) Auswertungen und Analysen des Haushaltsplanes und deren Ausführung
 8. Führen der Statistik
 9. Versicherungswesen
 10. Gebäudemanagement
- (3) Nähere Regelungen können in einer Geschäftsordnung vom Vorstand getroffen werden.

§ 8 Zusammensetzung der Kindertagesstättenausschüsse

- (1) Für jeden ehemaligen kirchlichen Träger einer Tageseinrichtung für Kinder wird ein Kindertagesstättenausschuss gebildet.
- (2) Dieser setzt sich wie folgt zusammen:
 1. eine Pfarrerin oder ein Pfarrer der Mitgliedskirchengemeinde
 2. mindestens zwei von der Mitgliedskirchengemeinde zu benennende Mitglieder
- (3) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder nimmt beratend an den Sitzungen teil, soweit der Ausschuss nicht eine interne Beratung beschließt.
- (4) Das vorsitzende und/oder stellvertretende vorsitzende Mitglied des Zweckverbandes nehmen bei Bedarf beratend an den Sitzungen teil.
- (5) Der Kindertagesstättenausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied sowie dessen stellvertretendes Mitglied.

§ 9 Aufgaben der Kindertagesstättenausschüsse

Der Kindertagesstättenausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Einbindung der Kindertageseinrichtung in das kirchengemeindliche Leben
2. gemeindepädagogische Begleitung der Kindertageseinrichtung im Bereich
 - a) der Elternarbeit
 - b) der Arbeit mit den Kindern
3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Zweckverbandesvorstandes
4. Weitergabe von Anregungen, Anfragen und Beschwerden an den Zweckverbandsvorstand
5. Berichtspflicht an den Kirchenvorstand
6. Beteiligung an der Einstellung von Leitungskräften für die jeweilige Kindertagesstätte

§ 10 Geschäftsführung des Kindertagesstättenausschusses

- (1) Der Kindertagesstättenausschuss wird vom vorsitzenden Mitglied nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einberufen.
- (2) Der Kindertagesstättenausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (3) Der Kindertagesstättenausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Kuratorium

Für jede Tageseinrichtung für Kinder kann vom Zweckverband und der betroffenen politischen Gemeinde ein Kuratorium eingerichtet werden. Die Regelungen finden sich in den jeweiligen Betriebsverträgen.

§ 12 Vertretung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstand vertreten. Dabei sind der Vorsitz und dessen Stellvertretung gemeinschaftlich oder jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes vertretungsberechtigt. Der Verbandsvorstand kann im Einzelfall die Übertragung der Vertretungsberechtigung auf ein Mitglied beschließen.

§ 13 Verwaltung

Zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes wird die Verwaltung und Kassenführung des Zweckverbandes an den Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen übertragen. Näheres kann in einer kirchenrechtlichen Vereinbarung gemäß § 3 Absatz 4 des Kirchenkreisamtsgesetzes zwischen dem Zweckverband und dem Zweckverband Kirchenkreisamt der Kirchenkreise Eschwege und Witzenhausen vereinbart werden.

§ 14 Finanzierung

Die Mitgliedskirchengemeinden weisen dem Zweckverband zur Erfüllung seiner Aufgaben jährlich ein Finanzbudget zu. Dieses errechnet sich anhand der nicht gedeckten Aufwendungen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder nach Abzug des kommunalen Anteils und der anteiligen Diakoniezuzuweisung des Kirchenkreises für die jeweilige Tageseinrichtung für Kinder. Das Finanzbudget wird bei den Mitgliedskirchengemeinden vor deren Haushaltsberatungen angemeldet.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kraft.
- (2) Beantragt eine Kirchengemeinde nachträglich eine Aufnahme in den Zweckverband, so ist den Verbandsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten zu geben. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Verbandsvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Verbands-

mitglieder über den Antrag. Der Aufnahmebeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Er wird wirksam mit der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) Der Austritt eines Verbandsmitglieds ist schriftlich unter Einhaltung einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres möglich. Über den Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband ist eine Vereinbarung zwischen dem Zweckverband, vertreten durch den Verbandsvorstand, und dem betreffenden Verbandsmitglied abzuschließen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Der Erlass und die Abänderung der Satzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Kirchenvorstände.

(5) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck über die Gesamt- und Zweckverbände gelten ergänzend.

Berichtigung der Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf

Die Satzung des Zweckverbandes Diakonisches Werk Marburg-Biedenkopf wird entsprechend dem Beschluss des Verbandsvorstandes vom 15. Dezember 2015 berichtigt.

Die Satzungsberichtigung wird nachstehend bekannt gemacht.

Kassel, den 19. Januar 2016 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

§ 4 erhält folgende Fassung:

„Mitglieder des Zweckverbandes sind der Evangelische Kirchenkreis Kirchhain, der Evangelische Kirchenkreis Marburg und das Evangelische Dekanat Biedenkopf-Gladenbach.“

Urkunden

Urkunde über die Aufhebung der 2. Pfarrstelle Zierenberg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Gemäß Artikel 51 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die 2. Pfarrstelle Zierenberg (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag), Kirchenkreis Wolfhagen, wird aufgehoben.

II.

Die Kirchengemeinde Burghasungen wird als Filialgemeinde pfarramtlich verbunden mit der Kirchengemeinde Ehlen.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Kassel, den 22. Dezember 2015

Der Bischof
In Vertretung
N a t t
Prälätin

L.S.

Bekanntmachungen

Bildung der Arbeitsrechtlichen Kommission nach dem Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeitenden im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG.EKKW) vom 26. April 2013 (KABl. S. 73)

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat in ihrer konstituierenden Sitzung für die 1. Amtsperiode am 14. Januar 2016 gemäß § 13 Absatz 2 ARRG.EKKW für die Dauer eines Jahres

Herrn Rüdiger Joedt
zum Vorsitzenden

und

Frau Felicitas Becker-Kasper
zur stellvertretenden Vorsitzenden

der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt.

Nach den vorgenommenen Wahlen und Berufungen gehören der seit 14. Januar 2016 neu gebildeten Arbeitsrechtlichen Kommission für die Zeit bis zum 31. Juli 2020 an:

1. Mitarbeitende im kirchlichen Dienst

<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
Matthias Becker Kirchenkreis Hersfeld Kirchplatz 3-4 36251 Bad Hersfeld	Ulrike Knauff- Arendt Kirchenkreis Fritzlar- Homberg Sandweg 1 34576 Homberg
Hartmut Schneider Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Arne Wank Außenstelle Landeskir- chenamt Gesundbrunnen 11 34369 Hofgeismar
Felicitas Becker- Kasper Stadtkirchenkreis Kassel Lutherplatz 6 34117 Kassel	Udo Neumann Stadtkirchenkreis Kassel Lutherplatz 6 34117 Kassel
Claudia Engels Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Ilona Wolfram Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel

2. Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
Rüdiger Joedt Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Dr. Rainer Obrock Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel
Gisela Strohriegel Dekanat Rotenburg Obertor 20 36199 Rotenburg	Barbara Heinrich Stadtdekanat Kassel 1 Lutherplatz 6 34117 Kassel
Armin Fuhrmann Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel	Mario Wagner Landeskirchenamt Wilhelmshöher Allee 330 34131 Kassel
Gerhard Schmitt Kirchenkreisamt Ziegen- hain Zur Schanze 14 34613 Schwalmstadt	Peter Blumenstein Kirchenkreisamt Kauf- ungen Lessingstraße 13 34119 Kassel

Kassel, den 25. Januar 2016

Landeskirchenamt

Dr. Knöppel

Vizepräsident

Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung

Die Vertreterversammlung der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 13. März 2015 ihren Vorstand für die Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Dem Vorstand gehören aktuell an:

1. Als Vorsitzender:
Pfarrer PD Dr. Freimut Schirrmacher, Direktor des Evangelischen Fröbelseminars, Kassel
2. Als stellvertretende Vorsitzende:
Pfarrerinnen Gabriele Heppel-Knoche, Leiterin des Evangelischen Forums in Kassel
3. Als Beisitzer:
 - a) Bernd Merhof, Leiter des Kirchenkreisamtes Waldeck-Frankenberg in Korbach,
 - b) Pfarrerin Wilma Ruppert-Golin, Gemeindepfarramt Rosphetal-Mellnau, Wetter,
 - c) Direktor Pfarrer Karl Waldeck, Evangelische Akademie Hofgeismar

Pfarrstellenausschreibungen

1. Pfarrstelle Erlensee, Kirchenkreis Hanau

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Freienhagen, Kirchenkreis Eder (Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

Jesberg, Kirchenkreis Fritzlar-Homberg

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2016** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen- Waldeck

Stelle einer Studienleiterin/eines Studienleiters im Religionspädagogischen Institut

Das Religionspädagogische Institut (RPI) der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sucht zum 1. September 2016

eine Studienleiterin bzw. einen Studienleiter.

Im Religionspädagogischen Institut der EKKW und der EKHN soll ab 1. September 2016 eine Studienleitungsstelle besetzt werden. Dienstsitz ist Marburg.

Ein Schwerpunkt der Stelle ist die religionspädagogische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Kooperation mit dem Predigerseminar in Hofgeismar. Ein zweiter Schwerpunkt ist die schulfachliche Zuständigkeit im Bereich Grundschule oder im Bereich Sekundarstufe I.

Zu den Aufgaben für das Arbeitsfeld Vikarsausbildung gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von Seminarwochen, Studientagen und Studiennachmittagen,

- Planung, Durchführung und Auswertung der Mentorentagungen,
- Durchführung von Beratungsbesuchen im Religionsunterricht,
- Durchführung von Lehrproben.

Zu den schulfachlichen Aufgaben gehören insbesondere:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Angebote zur fachdidaktischen und methodischen Qualifizierung für den Religionsunterricht,
- Einzelberatungen, Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen/Fachsprechern,
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und weiteren Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Themen,
- eigene Unterrichtspraxis.

Ggf. sind weitere Aufgaben im RPI zu übernehmen.

Bewerben können sich Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion an Grundschulen bzw. in der Sekundarstufe I sowie Pfarrerinnen und

Pfarrer mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Vikarsausbildung der EKKW.

Wünschenswert sind weitere spezifische Kompetenzen, z. B. in einem der drei folgenden Themenfelder: Medienpädagogik, Interreligiöses Lernen oder Inklusion.

Erwartet werden insbesondere folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Mehrjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht in der Grundschule bzw. der Sekundarstufe I,
- theologische Reflexionsfähigkeit,
- fundierte Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulpädagogik,
- Kommunikations-, Organisations- und Kooperationsfähigkeit,
- Beratungskompetenz.

Die Stelle ist dotiert nach Besoldungsgruppe A13/A14 des Bundesbesoldungsgesetzes. Sie wird für die Dauer von sieben Jahren besetzt, eine Wiederbewerbung ist möglich. Lehrkräfte werden vom zuständigen Schulamt in dienstlichem Interesse beurlaubt. Bewerbungen sind **bis zum 31. März 2016** zu richten an das RPI der EKKW und der EKHN, Direktor Pfarrer Uwe Martini, Rudolf-Bultmann-Str. 4, 35039 Marburg.

Weitere Auskünfte erteilt Direktor Pfarrer Uwe Martini, Telefon: 06421 969-114.

torinnen und -pastoren mit ihren Familien kostenlos zur Verfügung. Sie ist für vier Personen eingerichtet und verfügt über ein Eltern- und ein Kinderschlafzimmer. Bei Bedarf kann ein weiteres Schlafzimmer genutzt werden.

Bei Interesse, terminlichen oder sonstigen Anfragen setzen Sie sich gerne mit uns in Verbindung: Inselpastor Günther Raschen, Telefon: 04469 261, E-Mail: email@kirche-am-meer-wangerooe.de. Ev.-luth. Kirchengemeinde Wangerooe, Dorfplatz 34, 26486 Wangerooe, Telefon: 04469 261, Fax: 04469 8415, www.kirche-am-meer-wangerooe.de

oder

Pfarrer Andreas Zuch, Leitung Referat Gemeindedienste, Telefon: 0441 7701-474, E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de

Ihre Bewerbung schicken Sie bitte **bis zum 30. April 2016** an den Ev.-luth. Oberkirchenrat, Dezernat I, Referat Gemeindedienste, z. Hd. Pfarrer Andreas Zuch, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg. Telefon: 0441 7701-474; E-Mail: andreas.zuch@kirche-oldenburg.de.

Stellenausschreibungen anderer Landeskirchen

Ferienseelsorge auf der Nordseeinsel Wangerooe

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sucht für den Pfarrdienst in den Ferien auf der Nordseeinsel Wangerooe für die Zeit von Ende Juli bis Mitte September 2016 für jeweils ein bis drei Wochen Pastorinnen bzw. Pastoren, die Freude an der Urlaubsseelsorge haben oder neu entwickeln möchten.

Zusammen mit dem Inselpastor, der Gemeindediakonin und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden der Sonntagsgottesdienst und die Kinderkirche vorbereitet und gestaltet.

Mit einer wöchentlichen Abendandacht und einem Vortrags- bzw. Gesprächsabend bereichern die Ferienpastorinnen und -pastoren das kirchliche Angebot.

Auch sind ein oder zwei Konzerte pro Woche zu begleiten. Gerne können weitere Veranstaltungsideen – vor allem auch für Kinder – eingebracht werden.

Insgesamt gestalten wir diese Zeit zusammen mit den Gästen in Offenheit und Experimentierfreude.

Als Unterkunft steht im 1. Stock des Pfarrhauses eine große, frisch renovierte Wohnung für die Ferienpas-

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber:

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel

Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel

Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

Evangelische Bank eG, IBAN: DE3352060410000003000, BIC: GENODEF1EK1

Herstellung:

Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten).

Erscheinungsweise: monatlich bzw. bei Bedarf